

Statuten

Verband Luzerner Imkervereine VLI

25. Januar 2020

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband Luzerner Imkervereine“ – nachfolgend VLI genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 Zweck

¹ Der VLI bezweckt in Zusammenarbeit mit Bienen Schweiz, Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz und den dem VLI angeschlossenen Imkersektionen die Förderung einer naturgemässen Bienenzucht, die Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte und die Verbesserung imkerlicher Rahmenbedingungen.

² Er engagiert sich für den Erhalt der Biodiversität und den Schutz der Wild- und Honigbienen.

³ Der VLI vertritt als Verband die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Mitglieder und der Imker/innen des Verbandsgebiets bei Bund und Kanton Luzern.

Art. 3 Aufgaben

Der VLI übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. organisatorische und fachliche Hilfestellung bei der Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker, sowie durch Unterstützung der Beratungsdienste in den Sektionen,
- b. Durchführung von Imkerveranstaltungen, namentlich von Tagungen, Kursen, Studienreisen, Seminare, Ausstellungen,
- c. Gründung, bzw. Förderung von Züchterrings und Zuchtgruppen mit dem Ziel auf breiter Basis leistungsstarke, sanftmütige, krankheitsresistente und möglichst reinrassige Bienen zu züchten.
- d. Unterstützung des Betriebes von A und B Belegstationen.
- e. Unterstützung der Honigqualitätssicherung.
- f. Einflussnahme auf Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton zur Wahrung der imkerlichen Interessen.
- g. Betreiben einer wirkungsvollen und regelmässigen Öffentlichkeitsarbeit.
- h. Förderung des Imker-Nachwuchses.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes deckt sich mit dem Kalenderjahr

II. Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

Art. 5 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des VLI deckt sich mit dem Hoheitsgebiet des Kantons Luzern.

Art. 6 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der VLI ist Mitglied (Verbandsnummer 300) von BienenSchweiz. Er kann weiteren artverwandten Institutionen beitreten.

Art. 7: Mitglieder

¹ Kollektivmitglieder des VLI sind die zurzeit acht luzernischen Imkersektionen von Bienen Schweiz, nämlich:

- a. Imkerverein Luzern (Sektion 301)
- b. Imkerverein Zentralwiggertal (Sektion 302)
- c. Imkerverein Hochdorf (Sektion 303)
- d. Imkerverein Surental (Sektion 304)
- e. Imkerverein Sursee (Sektion 305)
- f. Imkerverein Entlebuch (Sektion 306)
- g. Imkerverein Wolhusen-Willisau (Sektion 307)
- h. Imkerverein Hinterland (Sektion 308)

² Weitere Imkervereine, die von Bienen Schweiz als Sektionen anerkannt werden, können beim Verbandsvorstand schriftlich um Aufnahme in den VLI nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

³ Austritte aus dem VLI sind dem Vorstand jeweils bis 1. Oktober mit Wirkung für das folgende Verbandsjahr einzureichen. Der Austritt ist der DV bekannt zu geben. Austretende Kollektivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

⁴ Die Statuten der Mitgliedersektionen dürfen denjenigen des VLI nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des VLI.

Art. 8 Pflichten

- a. Sektionen: Die Mitgliedersektionen sind verpflichtet, den Beschlüssen der DV und des Vorstandes nachzukommen. Sie haben die Mitgliederbeiträge fristgerecht abzuliefern.
- b. Die Imkerkader (Berater, Betriebsprüfer, Zuchtleiter, BGD-Leute) in den Sektionen sind verpflichtet, den Beschlüssen und geltenden Richtlinien von VLI und Bienen Schweiz Folge zu leisten. Sie tragen die Verantwortung, dass die geltenden Reglemente und gesetzliche Verordnungen in den Sektionen sinngemäss umgesetzt werden. Ihre Aus- und Weiterbildung obliegt dem VLI und Bienen Schweiz.

Art. 9 Ausschluss

a) Von Sektionen

¹Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

²Der Ausschluss kann aufgrund des Antrages einer Sektion oder des Kantonalvorstandes erfolgen. Der Antrag ist der betroffenen Sektion begründet zu unterbreiten und diese hat das Recht, innert angemessener Frist, schriftlich Stellung zu nehmen.

³Den Delegierten ist Antrag und Stellungnahme in geeigneter Form zugänglich zu machen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung auf Ausschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

⁴Wird eine Sektion ausgeschlossen, so können sich die betroffenen Imker und Imkerinnen oder Sektionen zu einer Nachfolgeorganisation zusammenschliessen und die Aufnahme beantragen, sofern deren statutarischen Organe personell nicht identisch sind mit der vormals ausgeschlossenen Organisation.

b) Von Imkerkader

Imkerkader in den Sektionen, welche die Beschlüsse der DV und die geltenden Reglemente von Bienen Schweiz, VLI und gesetzliche Verordnungen für die Bienenhaltung in der Anwendung umgehen oder wiederholt missachten, können auf Antrag des VLI von der DV von ihren Ämtern enthoben werden und sind dann nicht mehr befugt, ihre Ämter auszuüben.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den VLI oder die Imkerei besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern des VLI ernannt werden.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des VLI sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. die Präsidentenkonferenz (PK)
- c. der Vorstand (V)
- d. die Kontrollstelle (KS)

A. Delegiertenversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- a. den Delegierten der Sektionen
- b. den Vorstandsmitgliedern des VLI
- c. den Ehrenmitgliedern VLI

² Den Sektionen steht pro 100 Mitgliedern ein Delegierter, mindestens aber zwei Delegierte zu. Der Bruchteil eines angefangenen Hunderters berechtigt zur Abordnung eines weiteren Delegierten.

³ Den Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht gemäss Beschluss der DV vom 27. Jan. 2007 zu.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche DV findet in der Regel am letzten Samstag im Januar statt.

Ausserordentliche DV können vom Vorstand anberaumt werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erachtet wird oder wenn mindestens zwei Sektionen eine Einberufung verlangen. Die ausserordentliche DV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Einberufungsbegehrens stattzufinden.

Art. 14 Einladung

Die Einladung zur DV ist den Mitgliedersektionen zusammen mit der Traktandenliste und Beratungsunterlagen spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ In den Aufgaben- und Kompetenzbereich der DV fallen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Beschlussfassung über den Voranschlag
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g. Wahl der Kontrollstelle
- h. Beschlussfassung über Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über Anträge von Präsidentenkonferenz und Mitgliedern
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

² Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten

anwesend ist. Wahlvorschläge und Anträge von Präsidentenkonferenz und Mitgliedern für die ordentliche DV sind dem Präsidium bis zum 1. Dezember einzureichen.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die DV stimmt grundsätzlich offen ab. Ein Drittel der Delegierten kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet unter Vorbehalt der Art. 32 und 33 das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in bzw. der/die geschäftsführende Co-Präsident/in den Stichentscheid.

B. Präsidentenkonferenz

Art. 17 Stellung

¹ Die Präsidentenkonferenz bildet zusammen mit dem Vorstand und den Sektionspräsidenten / Präsidentinnen das erweiterte Exekutivorgan des VLI.

² Die Präsidentenkonferenz dient der frühzeitigen Beratung bedeutsamer und weittragender Verbandsangelegenheiten, der Koordination von Terminen sowie der direkten gegenseitigen Information.

³ Der Präsidentenkonferenz steht gegenüber den Mitgliedern keine direkte Weisungsbefugnis zu. An der DV hat sie jedoch ein Antragsrecht.

Art. 18 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz wird vom Vorstandsvorstand nach Bedarf, jährlich mindestens einmal im Monat November einberufen.

C. Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

² Bei der Wahl des Vorstandes sind die einzelnen Sektionsgebiete angemessen zu berücksichtigen.

³ Die DV wählt das Präsidium, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre. Bei Neuwahlen steht den Sektionen ein Vorschlagsrecht zu. Das Präsidium kann durch einen Präsidenten / eine Präsidentin mit Vizepräsident/in oder durch zwei Co-Präsidenten wahrgenommen werden, im letzteren Fall entfällt der Vizepräsident.

⁴ Das Co-Präsidium legt vorgängig von jedem Sachgeschäft die geschäftsführende Person fest. Ebenso wird bei Amtsantritt der Geschäftssitz und Gerichtstand dem Wohnort einer Person des Co-Präsidiums zugewiesen.

Art. 20 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 20 Abs. 3 selber.

² Nebst dem Präsidium sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen: Vizepräsident/in (entfällt bei zwei Co-Präsidenten/innen), Kassier/in, Aktuar/in, sowie die Ressortleiter von: Bildung und Beratung, Honig, Zucht, BGD und der Öffentlichkeitsarbeit. Zudem ist die jeweilige Stellvertretung sicher zu stellen.

³ Der Vorstand hat die Kompetenz die Pflichtenhefte der einzelnen Funktionen zu regeln.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand führt jährlich mindestens drei Sitzungen durch. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium ist ausserdem verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn 4 oder mehr Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der DV und der PK. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt den VLI gegen aussen.

² Der Vorstand führt einen Mehrjahresplan. Darin sind die Schwerpunkte der Verbandstätigkeit aufzuzeigen. Der Mehrjahresplan ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

³ Er legt der DV jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Voranschlag und das Tätigkeitsprogramm für das nächste Verbandsjahr zur Beschlussfassung vor.

⁴ Das Präsidium führt zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den VLI.

⁵ Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über einen Betrag der budgetierten Einnahmen von:

10 Prozent im Einzelfall

20 Prozent im Gesamten

Art. 23 Entschädigung

Der Vorstand wird für seine Arbeit angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der DV festgelegt.

D. Kontrollstelle

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen, welche nicht von der gleichen Sektion sein dürfen. Die Mitgliedersektionen nehmen in der Reihenfolge gemäss Art. 7 die Funktion der Kontrollstelle jeweils während zweier Jahre wahr.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Kontrollstelle prüft den Finanzhaushalt des Verbandes, namentlich:

- a. die korrekte Verwendung der Kredite
- b. die Vollständigkeit des Einzuges von Beiträgen
- c. die ordnungsgemässe Buchführung
- d. die Übereinstimmung der Rechnungsablage mit den Belegen
- e. das Vorhandensein der Vermögenswerte und des Kassensaldos.

² Ihr steht das Recht zu, unangemeldet Zwischenkontrollen durchzuführen und in die Sitzungsprotokolle des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

Die Kontrollstelle erstattet der DV über ihren Befund einen schriftlichen Bericht mit allfälligen Anträgen.

E. Kommissionen

Art. 26 Bestellung und Aufgaben

Die DV kann zur Bearbeitung von Spezialaufgaben Kommissionen mit klarem Auftrag und Kompetenz bestellen.

IV. Finanzielles

Art. 27 Finanzmittel

Die finanziellen Mittel des VLI sind:

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. Beiträge von BienenSchweiz
- c. Beiträge der öffentlichen Hand
- d. das Verbandsvermögen und daraus fliessende Erträge.
- e. Vergabungen
- f. Einnahmen aus Aktivitäten des VLI

Art. 28 Verwendung der Mittel

Aus der Verbandskasse bezahlt werden:

- a. die Verwaltungskosten
- b. Kosten der Delegiertenversammlung und der Veranstaltungen
- c. Beiträge an die Imkersektionen
- d. Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug von gefassten Beschlüssen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Statutenänderung

Statutenänderungen sind durch die DV zu beschliessen. Änderungsbeschlüsse erfordern mindestens eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

Art. 31 Auflösung des Verbandes

Über eine Auflösung des Verbandes hat die DV zu beschliessen. Der Auflösungsbeschluss erfordert mindestens die Zustimmung von 4 Mitgliedersektionen sowie eine % Mehrheit der Stimmenden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist entsprechend der Mitgliederstärke auf die dem VLI angeschlossenen Mitgliedersektionen zu verteilen.

Art. 32 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die DV vom 25. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. Januar 2012.

Verband Luzerner Imkervereine

Co-Präsident

Co-Präsident

Ruedi Dahinden

Mario Burri

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Statutenänderung

Statutenänderungen sind durch die DV zu beschliessen. Änderungsbeschlüsse erfordern mindestens eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

Art. 31 Auflösung des Verbandes

Über eine Auflösung des Verbandes hat die DV zu beschliessen. Der Auflösungsbeschluss erfordert mindestens die Zustimmung von 4 Mitgliedersektionen sowie eine % Mehrheit der Stimmenden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist entsprechend der Mitgliederstärke auf die dem VLI angeschlossenen Mitgliedersektionen zu verteilen.

Art. 32 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die DV vom 25. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. Januar 2012.

Verband Luzerner Imkervereine

Co-Präsident



Ruedi Dahinden

Co-Präsident



Mario Burri